

# Antrag

**Initiator\*innen:** LPT // Protokoll

**Titel:** Gesetzesinitiative zur Regelung und  
Sicherstellung von Fernunterricht

## Votum der Antragskommission

Debatte

## Antragstext

1 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

2 Die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag wird aufgefordert, eine  
3 Gesetzesinitiative zur Regelung und Sicherstellung von Fernunterricht in den  
4 Schulen des Freistaates in den Beratungsprozess einzubringen. Als Grundlage  
5 sollte ihr der anliegende Gesetzentwurf dienen.

6 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Fraktion im  
7 Sächsischen Landtag weiterleiten:

8  
9 Die SARS-CoV-2-Pandemie stellt die Schulen im Freistaat Sachsen seit März 2020,  
10 nunmehr schon im zweiten Schuljahr, vor große Herausforderungen. Wiederholt war  
11 die Durchführung von Präsenzunterricht nicht möglich.

12 Oft unter hohem Einsatz der Schulleitungen, der Lehrkräfte und Eltern vor Ort  
13 wurden nicht selten neue Wege des Lernens beschritten. Je nach Situation wurde  
14 der eingeschränkte Regelbetrieb mit Wechselmodell oder festen Gruppen, Hybrid-  
15 Unterricht oder Distanz- und Fernlernen gelebt. Dabei sind zum Teil auch schul-  
16 und datenschutzrechtliche Aspekte in den Hintergrund getreten.

17 Aufgrund individueller Lösungen, kreativer Improvisationskunst und  
18 unkonventionellen Mitteln konnte Unterricht in einer anderen Art und Umfang

19 abgesichert werden. Daher gilt unser Dank den Lehrerinnen und Lehrern,  
20 Schulleitungen und weiteren pädagogischen Fachkräften, aber auch den Eltern, die  
21 Betreuung, Erziehung, Homeschooling, Familien- und Berufsalltag unter einen Hut  
22 gebracht haben, und den Schülerinnen und Schüler, die in dieser neuen Situation  
23 lernten und oftmals bewiesen haben, neue Herausforderungen anzunehmen.  
24 Festzustellen ist, dass die Heterogenität im sächsischen Schulwesen weiter  
25 zugenommen hat und soziale Benachteiligungen in den vergangenen Monaten klarer  
26 hervorgetreten sind und sich verschärft haben. Der individuelle Kontakt zwischen  
27 Lernenden und Lehrenden konnte nicht immer im ausreichenden Maß hergestellt  
28 werden. Die technischen Rahmenbedingungen sind weiterhin sehr unterschiedlich,  
29 eine chancengleiche Bildung kaum zu gewährleisten.  
30 Das Lernen und der Unterricht unter Pandemiebedingungen zeigen uns deutlich, wie  
31 die Wirklichkeit alte Denkmuster und rechtliche Strukturen in Frage stellt.  
32 Unser Schulsystem muss sich weiterentwickeln, um mit zukünftiger Entwicklungen  
33 Schritt halten zu können und den Anspruch auf Chancengleichheit zu  
34 verwirklichen. Gute Innovationen gilt es in den Regelbetrieb zu transferieren.  
35 Daher fordern wir:

### 36 37 **1. Ein Recht auf Bildung in der Sächsischen Verfassung und im Schulgesetz zu** 38 **verankern**

39 „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung“, heißt es in Artikel 15 der  
40 Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die  
41 gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen  
42 Fragen. Dieses Recht wollen wir im Zuge der geplanten Verfassungsänderung  
43 verankern und den bisher bestehenden verfassungsrechtlichen Anspruch auf  
44 Schulbildung zu einem Recht auf Bildung ausbauen.

45 Das Recht auf Bildung gilt es unter anderem im Schulgesetz zu definieren und  
46 durch seine gesetzliche Ausgestaltung mit Leben zu füllen. Die  
47 verfassungsrechtlich statuierte Verantwortung des Freistaats Sachsen für die  
48 Schulorganisation fordert aber bereits jetzt, dass vor allem die schulrechtliche  
49 Grundlage modernisiert wird und auch in Krisenzeit die notwendige Sicherheit  
50 bietet. So kann die Aussetzung der Schulbesuchspflicht auf Grundlage des  
51 Infektionsschutzgesetzes – wie sie zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie  
52 erforderlich war – keine dauerhafte Lösung sein; hier ist der Gesetzgeber  
53 gefordert, die Rahmenbedingungen festzulegen.

### 54 55 **2. Die Schulpflicht im Schulgesetz neu definieren**

56 Die Schulpflicht kann in Zukunft nicht nur als „Schulbesuchspflicht“ verstanden,  
57 sondern muss modernisiert werden. Während der SARS-CoV-2-Pandemie wurde  
58 deutlich, dass man – sofern die technisch-organisatorischen Voraussetzungen  
59 erfüllt sind – dezentral lernen und so eine individuelle Förderung möglich sein  
60 kann.

61 Die Schulpflicht korrespondiert immer auch mit einem „Schulrecht“, das  
62 unmittelbar aus dem Recht auf Bildung fließt. Damit verbunden ist etwa, dass  
63

64 junge Menschen auch über das 18. Lebensjahr hinaus einen Anspruch auf schulische  
65 bzw. nachholende Bildungsangebote haben.

### 66 **3. Schulprogramme und Datenschutz an ein Lernen in der digitalen Welt anpassen**

67 Bereits heute entwickelt jede Schule in Verwirklichung ihres Erziehungs- und  
68 Bildungsauftrages ihr eigenes pädagogisches Konzept. Dabei soll es bleiben. Die  
69 pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung  
70 des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden  
71 Ressourcen werden in einem Schulprogramm festgelegt.

72 Darüber hinaus können erweiterte pädagogische Konzepte als Grundlage des „E-  
73 Learning“ im Allgemeinen und zum angeordneten oder aus pädagogischen Gründen  
74 ermöglichten Distanzunterricht im Besonderen beschlossen werden. Als Teil der  
75 Schulentwicklung sollte jedes Schulprogramm in absehbarer Zeit Aussagen zum  
76 Lernen in der digitalen Welt treffen. Dabei sollen vor allem die Erfahrungen der  
77 Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern aus der Zeit der  
78 SARS-CoV-2-Pandemie berücksichtigt werden, um Regelungen zum Distanzunterricht  
79 zu treffen.

80 Mit Blick auf den Datenschutz von Schülerinnen und Schülern, aber auch  
81 Lehrkräften ist das Schulgesetz zu überarbeiten. Entsprechend klare gesetzliche  
82 Regelungen sollen das Lernen in einer digitalen Welt unterstützen.

### 83 **4. Die technische Modernisierung verstärken**

84 Es ist festzustellen, dass mitunter große Unterschiede in der technischen  
85 Infrastruktur und Ausstattung von Lehrenden und Lehrenden bestehen. Diese Lücken  
86 wurden aufgrund der ergriffenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung gewiss  
87 kleiner. Diese Lösungen sind aber – vor allem was die Finanzierung anbelangt –  
88 nicht auf Dauer gestellt und es bestehen nach wie vor Defizite im Bereich von  
89 Internetanschlüssen und technischen Geräte, die für den modernen Schulunterricht  
90 benötigt werden.

91 Unabdingbar scheint uns der zügige Ausbau der digitalen Infrastruktur im  
92 Freistaat Sachsen. Schülerinnen und Schülern sollten mit einer erweiterten  
93 Schulmittelfreiheit einen Anspruch auf eine digitale Mindestausstattung  
94 erlangen.

### 95 **5. Die Eigenverantwortung der Schulen weiter stärken**

96 Ob in Präsenz gelehrt wird oder nicht, muss unter gewöhnlichen Bedingungen  
97 Entscheidung der Schule, nicht der Schulaufsicht sein. So kann die individuelle  
98 Förderung gestärkt werden und ein flexibles Arbeiten für bestimmte Gruppen sowie  
99 Zeiten ermöglicht werden. Hier sehen wir die Schulkonferenz als entscheidenden  
100 Akteur. Schulen entscheiden eigenverantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen,  
101 dass alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Bildungschancen haben.

### 102 **6. Schulentwicklung befördern, Lehrkräfte regelmäßig fortbilden**

103 Die vom Kultusministerium veröffentlichten Hinweise zur Reduzierung der  
104

109 Lehrplaninhalte greifen zu kurz. Wir brauchen eine grundständige Reform der  
110 Lehrpläne. In Zukunft sollten Rahmenlehrpläne die Standards setzen und dabei  
111 Kompetenzen des selbstorganisierten Lernens berücksichtigen. Wir brauchen in  
112 allen Schulen und Jahrgangsstufen ein projektorientiertes Lernen mit  
113 prozessorientierter und individueller Rückmeldung.  
114 Die „Standards zur häuslichen Lernzeit“ wurden von Eltern sowie Schülerinnen und  
115 Schülern begrüßt. Für zukünftige Schulentwicklungsprozesse bspw. der  
116 Überarbeitung von Schulprogrammen sollte das Kultusministerium entsprechende  
117 Mindestanforderungen kommunizieren und den Schulen mit Best Practice Beispielen  
118 eine Orientierung geben.  
119 Und da sich der Wandel der Gesellschaft egal ob in der Arbeitswelt oder in der  
120 Schule stets vollzieht, sollten Lehrkräfte sich regelmäßig weiterbilden. Eine  
Fortbildungspflicht für Lehrkräfte sollte im sächsischen Schulgesetz aufgenommen  
werden.

## **Begründung**

### **Begründung:**

121  
122 Die Situation an den Schulen ist mit zunehmender Dauer der Pandemie immer  
123 schwieriger. Inzwischen ist seit Monaten kaum normaler Präsenzunterricht  
124 möglich. Unterschiedliche und uneinheitliche Formen von Distanzunterricht  
125 vermögen nur mit großem Einsatz aller Beteiligten, LehrerInnen, SchülerInnen und  
126 Eltern, mit kreativer Improvisationskunst und unkonventionellen Mitteln und  
127 Methoden, die zum Teil auch noch rechtlich oder unter dem Aspekt des  
128 Datenschutzes zweifelhaft sind, die Vermittlung von Lerninhalten über die Zeit  
129 zu bringen. Unterricht nach bestimmten Abläufen und mit Bezug zu einem Lehrplan  
130 ist kaum möglich.

131 Gleichzeitig führt die unterschiedliche, teilweise schlechte Verbindung zwischen  
132 LehrerInnen und SchülerInnen zu sozialen Defiziten und Abkopplungseffekten,  
133 deren Folgen nicht absehbar sind. Die schiere Dauer dieses Zustandes macht  
134 deutlich, dass es sich nicht um eine reine Ausnahmesituation in dem Sinne  
135 handelt, dass er demnächst definitiv als beendet betrachtet werden könnte und  
136 eine Wiederholung nicht zu befürchten wäre.

137 Die Chancen der Digitalisierung für Schule und Unterricht werden wohl erkannt,  
138 es fehlt aber an Geräten, an Leitungen und Anschlüssen sowie an der nötigen  
139 Kompetenz im Umgang mit der Technik. Das gilt auch für Zeiten, in denen der  
140 Unterricht nicht wegen Pandemie und Lockdown gefährdet ist.

141 Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen und ihre Vertretungen haben dieses Problem

142 erkannt und sich öffentlich zu Wort gemeldet. Eltern haben eine Petition in  
143 Sachsen gestartet, die die Staatsregierung und den Landtag auffordert, zu  
144 handeln.

145 Wir geben uns mit der bloßen Aussetzung der Schulpräsenzpflcht auf der  
146 Grundlage des Infektionsschutzgesetzes nicht zufrieden. Wir wollen vielmehr,  
147 dass die den sächsischen Schulen zur Verfügung stehenden organisatorischen und  
148 technischen Möglichkeiten im Interesse einer qualitativ hochwertigen  
149 Schulbildung bestmöglich genutzt werden. Das soll für alle sächsischen  
150 Schülerinnen und Schüler gleichermaßen geschehen und muss daher effektiv von  
151 oben gesteuert und organisiert werden. Diesem Zweck dient die von uns  
152 angestrebte Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes. Mit ihr werden die  
153 rechtlichen Voraussetzungen für den Fernunterricht im Allgemeinen und den  
154 digitalen Fernunterricht im Besonderen geschaffen. Sie verstärkt die  
155 Pflichtenstellung der Schulen, schafft den von den Beteiligten benötigten  
156 rechtssicheren Rahmen, fördert die Modernisierung des Unterrichts und bereitet  
157 den Weg zur Digitalisierung des sächsischen Schulwesens.

158 Der Gesetzentwurf trägt insbesondere den folgenden Prinzipien Rechnung:

159 **1. Pädagogisches Konzepte für den Fernunterricht:**

160 Die Novelle soll bei den pädagogischen Konzepten („Bildungskonzepte“,  
161 „Schulprogramme“) ansetzen, wie sie alle Schulen im Freistaat ohnehin zu  
162 erarbeiten haben, und ihnen aufgeben, erweiternd spezielle Konzepte für den  
163 Fernunterricht zu entwickeln. Dabei sollen die aktuellen Erfahrungen der  
164 Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern  
165 einfließen. Die Fernunterrichtskonzepte der Schulen sind so zu erstellen, dass  
166 alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen beschult werden können.

167 **2. Sicherung der Unterrichtsqualität und der Chancengleichheit:**

168 Die pädagogischen Konzepte des Fernunterrichts sollten geprüft werden, um die  
169 landesweite Einhaltung einer messbaren Mindestqualität und damit  
170 Chancengleichheit zu sichern.

171 **3. Aussetzen der schulischen Präsenzpflcht:**

172 Die Notwendigkeit, die Schulen aktuell weitestgehend geschlossen zu halten, ist  
173 infektionsschutzrechtlich gerechtfertigt. Ihre schulischen Folgen - die  
174 verpflichtende Anordnung, die Organisation und die Ausgestaltung des  
175 Fernunterrichts, entbehren hingegen bislang einer rechtlichen Grundlage. In

176 Zukunft darf die Präsenzpflcht sächsischer Schülerinnen und Schüler nur noch  
177 durch einen förmlichen Akt ausgesetzt werden.

#### 178 **4. Organisatorischer Rahmen des Fernunterrichts:**

179 Wird die schulische Präsenzpflcht förmlich ausgesetzt, müssen die Schulen  
180 fortan den Distanzunterricht auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzepte  
181 durchführen. Der Fernunterricht soll so dem gewöhnlichen Präsenzunterricht  
182 möglichst nahe kommen und im Grunde nicht anders zu behandeln sein: Der  
183 Fortbestand der schulbezogenen Rechte und Pflichten von Schülerinnen, Schülern,  
184 Lehrkräften und Eltern wird schulrechtlich sichergestellt.

#### 185 **5. Technische Voraussetzungen:**

186 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel  
187 nicht durch Gesetz erzwungen werden. Unterschiede in der technischen  
188 Infrastruktur, in der sächsischen Schullandschaft und der sehr unterschiedlichen  
189 technischen Ausstattung von Lehrenden und Lehrenden erfordern eine  
190 differenzierte Betrachtung. Ein Gesetz sollte den Weg für eine intensivere  
191 Digitalisierung des Fernunterrichts ebnen. Wir glauben, dass sich dies auch auf  
192 den Präsenzunterricht übertragen wird und die Modernisierung des sächsischen  
193 Schulwesens auf diese Weise einen Schub erhält. So machen wir aus der Not auch  
194 eine Tugend!

195 Soweit es den Schulen schon heute möglich ist, haben sie sich aber digitaler  
196 Instrumente des Fernunterrichts zu bedienen. Der Freistaat soll in die Pflicht  
197 genommen werden, die digitale Infrastruktur des Landes schnellstmöglich  
198 auszubauen und dauerhaft sicherzustellen. Zumindest bedürftigen Schülerinnen und  
199 Schülern ist im Rahmen der Schulmittelfreiheit eine digitale Mindestausstattung  
200 zu stellen. Eine Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte wird ebenfalls  
201 gesetzlich verankert.

#### 202 **6. Ausgleich entstandener Lerndefizite**

203 Nicht zuletzt ist es unabdingbar, dass die Pflicht zur Feststellung und zum  
204 Ausgleich von Lern-Defiziten, die während der letzten und aktuellen Fernlernzeit  
205 unweigerlich eingetreten sind, ausdrücklich im Gesetz steht.

206 Gesetzentwurf: [siehe hier](#)